

Zürich, 12. April 2019

## Anhörung Aktienrecht am 15. April 2019

Die Aktienrechtsrevision, die auch die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in das Gesetz überführen will, hat primär das Ziel, die Corporate Governance von Schweizer Unternehmen zu verbessern. Neben der Überführung der VegüV sollen weitere Elemente wie die Senkung der Traktandierungshürden oder Geschlechterrichtwerte in das Aktienrecht einfließen. Das Aktienrecht war lange davon geprägt, dass sich Unternehmen im Rahmen dieses Gesetzes ihre Governance-Strukturen selbst gemäss ihren Bedürfnissen massschneiden konnten.

In der Schweiz haben wir 2002 zudem mit dem Swiss Code of Best Practice («SCBP») und der SIX Richtlinie Corporate Governance («RLCG») ein selbstregulatorisches Tandem eingeführt, das sich durchaus bewährt hat. Es liefert eine Definition von «guter Corporate Governance» und die Aktionäre können den Soll-Ist-Zustand überprüfen.

Die Instrumente der Corporate Governance müssen transparent und für den Aktionär verständlich ausgewiesen werden. Die Aktionäre haben es in der Hand, an der Generalversammlung die Verwaltungsräte zu wählen oder über die Vergütungen abzustimmen. Damit werden zwei zentrale Elemente der Corporate Governance (Führung und Anreize) durch die Aktionäre mitbestimmt. Desweiteren befindet die Generalversammlung über die Statuten. Sie kann damit die wesentlichen unternehmensinternen Corporate Governance-Regeln beeinflussen und sich dabei selbst mehr Rechte erteilen.

Unternehmen bewegen sich auch losgelöst von «Hard Law» oder «Soft Law». Dies zeigt die Entwicklung der Verwaltungsratsstrukturen in den vergangenen 30 Jahren der Unternehmen des Swiss Market Index (SMI) exemplarisch auf. Überdimensionierte, passive Gremien sind professionellen, diversen, kleineren und kompetenteren Gremien gewichen. Die ersten Vergütungsausschüsse wurden beispielsweise bereits 1996 eingeführt, also vor den diesbezüglichen Empfehlungen des «SCBP».

Auch in der jüngeren Vergangenheit haben sich die Verwaltungsräte nachhaltig angepasst: Der Frauenanteil ist in den letzten 5 Jahren gestiegen. Insbesondere haben mittlerweile 70 % aller Gremien des Swiss Performance Index (SPI) mindestens eine Frau im Gremium. 2014 waren es erst knapp die Hälfte. Die diesjährigen Generalversammlungen zeigen, dass dieser Trend weiter anhält.

Diese Entwicklungen sind durch verschiedene externe Einflüsse geprägt, wie durch die Auseinandersetzung der Unternehmen mit den Aktionären als Eigentümern oder deren Stimmrechtsberatern, Unternehmensberatern, der allgemeinen Öffentlichkeit oder internationalen Best-Practice-Standards. Diese Entwicklungen zeigen aber auch auf, dass sich Corporate Governance-Strukturen dynamisch entwickeln, ohne dass immer neue Regulierungen nötig wären: Die Corporate Governance kann nämlich freiwillig durch Statutenanpassungen gestärkt werden.

So können die Traktandierungs- oder Einberufungshürden auf 0.5 % resp. 5 % des Aktienkapitals gesenkt werden. Auch der Entscheid zur Dekotierung kann als wichtiger Schutzmechanismus für Minderheitsaktionäre vom Verwaltungsrat an die Generalversammlung delegiert werden. Sodann wurden

im Zuge der VegüV Vergütungsbestimmungen in den Statuten vorgenommen, die beispielsweise die retrospektive Abstimmung über die Vergütungen oder maximale Boni vorsehen. Auch dieses Jahr haben Unternehmen Gebrauch von dieser Flexibilität gemacht und diesbezügliche Statutenanpassungen vorgenommen.

Die Entwicklung in den letzten 30 Jahren zeigt, dass sich in Fragen der Corporate Governance, auch ohne starke regulatorische Eingriffe, viel verändert hat. Es ist nur folgerichtig anzunehmen, dass sich künftig ebenfalls viel verändern wird. Die Antwort zur Frage der «richtigen Corporate Governance» sollte im Dialog zwischen Unternehmen und Aktionären gefunden werden. Dies ist zielführender, als immer genauere und/oder strengere Vorgaben durch den Gesetzgeber. Das heutige Gesetz gibt den Unternehmen Spielraum durch Statutenanpassungen, die den Aktionären mehr Rechte einräumen. Diversität ist in Bezug auf die Corporate Governance wichtig, da nicht jedes Unternehmen dieselben Herausforderungen hat. Die Aktienrechtsrevision sollte deshalb möglichst nahe die VegüV umsetzen und keine obligatorischen Statutenänderungen bewirken, weil dies durch freiwillige massgeschneiderte Statutenanpassungen durch die Unternehmen selbst oder auf Anträge der Aktionäre hin geschehen sollte.

Für Inrate AG  
Christophe Volonté  
Head Corporate Governance